

VfB Dörnten 1927 e.V.
Verein für Bewegungsspiele



Vereinssatzung des

VfB Dörnten 1927 e.V.

(Einstimmig abgestimmt am 10.01.2025 auf der Jahreshauptversammlung in Dörnten)

VfB Dörnten 1927 e.V.

Verein für Bewegungsspiele



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen VfB Dörnten 1927 e.V. (Verein für Bewegungsspiele). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist 38704 Liebenburg/ Ortsteil Dörnten.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Landes Sport Bund (LSB) Niedersachsen und den zuständigen Fachverbänden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Förderung des Fußballspiels.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhaltung von regelmäßigen, geordneten Trainingsstunden, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Gerätschaften.
 - b. Ausbildung oder Anstellung zur sachgemäßen Leitung erforderlichen Personen (Trainer, Schiedsrichter, Betreuer, etc.)
 - c. Teilnahme an Wettkampfspielen unter den Bedingungen der NFV-Satzung.
 - d. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.



§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Vereinssatzung und die jeweils geltenden Beschlüsse und Satzungen der übergeordneten Sportverbände des Landes Niedersachsen und des DFB anerkennt.
- 2) Als Mitglied in den Verein kann eintreten, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat. Personen unter 18 Jahren können mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- 3) Die Aufnahme beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung besteht kein Einspruchsrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Quartals mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Der Austritt von Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern schriftlich zu erklären.
- 3) Mit der Abmeldung erlischt jeglicher Anspruch auf Teilnahme am Vereinsleben.
- 4) Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben vor ihrem Austritt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

VfB Dörnten 1927 e.V.

Verein für Bewegungsspiele



- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. Wegen groben unsportlichen Verhalten.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dies kann innerhalb von zehn Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach dem Maße der hier für getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- 2) Zahlungen der gültigen Vereinsbeiträge.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und der Verbände zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die übrigen Mitglieder.
- 3) Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Beiträge

- 1) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlungen.
- 2) Mitgliedsbeiträge sind bis zu zum jeweiligen Quartalsende zu entrichten und werden per Einzugsverfahren erhoben. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass sein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 9

Beitragsfreie Mitglieder

- 1) Vorstandsmitglieder.
- 2) Alle Mitglieder die über 50 Jahre dem Verein angehören.
- 3) Alle Ehrenmitglieder.
- 4) Mitglieder die durch Vorstandsbeschluss aufgrund besonderer Umstände keinen Beitrag entrichten müssen.

§ 10

Organe

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung



§ 11

Gesamtvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden
 - b. Der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden
 - c. Der Kassenwartin/ dem Kassenwart
 - d. Der Schriftführerin/ dem Schriftführer
 - e. Der Fußballobfrau/ dem Fußballobmann
 - f. Der Jugendwartin/ dem Jugendwart
 - g. Der Sportheimwartin/ dem Sportheimwart
 - h. Der Ehrenamtsbeauftragten/ dem Ehrenamtsbeauftragten
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen leitet der/ die erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/ die zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter und der Protokollführenden/ dem Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse werden auf Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Dringende Vereinsangelegenheiten die nicht aufgeschoben werden dürfen, oder Maßnahmen zur Abwehr von Schaden am Verein, können auch vom geschäftsführenden Vorstand ohne eine Einberufung einer Sitzung beschlossen werden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist:
 - a. Die erste Vorsitzende/ Der erste Vorsitzende
 - b. Die zweite Vorsitzende/ Der zweite Vorsitzende
 - c. Die Kassenwartin/ Der Kassenwart
- 4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann sachverständige Beisitzer für besondere Aufgaben berufen.
- 6) Die Wahl der ersten Vorsitzenden/ des ersten Vorsitzenden wird von einer Wahlleiterin/ einem Wahlleiter durchgeführt, die/ der von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung zu bestimmen ist. Sie erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Nach ihrer/ seiner Wahl, leitet die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende die weiteren Neuwahlen. Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis neue Amtsinhaber gewählt sind.
- 7) Neuwahlen können zwischenzeitlich vorgenommen werden, wenn der Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder genießt, oder es die Situation aus anderen Gründen erfordert.



- 8) Abwesende Mitglieder können mit deren vorherigem schriftlichen Einverständnis in ein Amt gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist zulässig.
- 9) Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung die den Mitgliedern bekannt zu machen ist.

§ 12

Versammlungen und Sitzungen

- 1) Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten und zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts finden Versammlungen der Mitglieder statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich – auch durch E-Mail zulässig – einzuberufen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder E-Mailadresse. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 3) Am Anfang jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Hierzu erfolgt die Einladung aller Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, oder der Vorstand dies beschließt. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Versammlung muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin im Aushangkasten des Vereins bekannt gegeben werden.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

- a. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f. Festsetzung der Höhe der Beiträge,
- g. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere hinsichtlich der Jahresrechnung,
- h. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 der Satzung,
- i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins nach § 15 der Satzung



- 6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich und namentlich unterschrieben, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist nach erfolgter Fertigstellung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein nutzt zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 2) Die schriftliche Zustimmung hierzu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag bzw. durch Anerkennung der Satzung.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



§ 14

Haftung

- 1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine grobe Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung gegenüber den Mitgliedern. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- 2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder groben Fahrlässigkeit beruhen.
- 3) Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 15

Auflösung

- 1) Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Liebenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Ehrenamtes im Ortsteil Dörnten zu verwenden hat.